

Berschulden vorkommen sollte, folgende Antwort. Ein Cooperator, der sieht, daß vor einigen Wochen für ihn die Zeit seiner Jurisdiktion abgelaufen ist, absolvirt in der Zwischenzeit, bis seine sogleich erbetene Jurisdiktion vom Bischofe eingelangt ist, ganz sicher valide; supplet enim ecclesia propter errorem communem. Was dann die liceitas der Absolution betrifft, so kann wohl auch diese in den meisten Fällen, besonders im Falle eines Concurres bei einem Kooperator in seiner Pfarrei sicher angenommen werden, weil, wenn er seine Beichtkinder abschlägig bescheiden wollte, diese in den meisten Fällen der Gefahr ausgesetzt wären, „ut incidant in aliquam aversionem vel damnosam suspicionem confessarii“. Die Vermeidung dieser Gefahr wird aber von Sporer, dessen Ansicht Liguori adoptirt, nebst anderen Gründen, eben auch als eine causa rationabilis zur erlaubten Absolution in casu angeführt. Lig. VI. 573 (Tertia sententia.)

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch O. S. B.

XI. (Directorium parochiale.) Die pfarrliche Seelsorge ist sowohl ihrer Erhabenheit und Verantwortlichkeit als auch ihrer Vielseitigkeit nach ein gar schwieriges Amt, welches man leichter erlangen als würdig und recht verwalten kann. Nebst dem guten Willen und Seeleneifer ist zur Unterstützung in der pfarrlichen Verwaltung das Studium der einschlägigen theologischen Fächer unbedingt nothwendig und schließlich bleibt die experientia immer eine vortreffliche Lehrmeisterin. Wie aber, wenn der Priester seine erste Pfarre als selbstständiger Seelsorger antritt? oder wenn er nach etlichen Seelsorgsjahren schon Pfarrer wird? Wird er sich da nicht um viel schwerer thun, wenn auch theologisch gut gebildet, weil ihm eben die experientia noch wenig beistehen kann? Diesem Mangel würde, wenn auch nicht in Allem, so doch in Vielem ein Buch Abhilfe leisten, welches Buch ich Directorium paro-

chiale nennen möchte. Der geschriebene Inhalt dieses Direktoriums soll dem jeweiligen Pfarrer gleich beim Austritt der Pfarre über die dortige Pfründe und Seelsorge einen Ein- und Ueberblick und fortan einen Führer in seinem pfarrlichen Thun und Lassen in dieser Pfarre gewähren. Der Inhalt dieses Direktoriums kann in zwei Haupttheile zerfallen: I. Pfründe, II. Seelsorge. Diese zwei Theile enthielten etwa folgende Unterabtheilungen:

I. Pfründe. 1. Entstehung der Pfarre, (wenn nicht ohnehin schon eine Pfarrchronik vorhanden ist.) 2. Die abjustirte letzte Fassion, die bei jeder neuen Pfarrbesetzung an betreffender Stelle einzutragen oder nachgehends anzugeben wäre. 3. Lage, Bauart, Bauzustand, Räumlichkeiten des Pfarrhofes, Herhaltungspflicht. 4. Dekonomiegebäude sammt Viehstand. 5. Grund und Boden u. z. a. Obst- und Gemüsegarten nach Lage, Flächenraum und Erträgniß; b. Acker und Wiesen, nach Benennung, Parzellen-Nummer, Qualität und Größe; c. Waldung oder Hutweiden. 5. Fundus instructus. 6. Stolabezüge. 7. In der Fassion nicht auffscheinende Sammlungen, Deputate. 8. Besondere Rechte oder Verbindlichkeiten in Beziehung auf andere Pfarren, Exposituren u. dgl. 9. Gehalt, Verköstigung, Bedienung der Herren Kapläne. 10. Löhnung der Dienstboten und Tagelöhner.

Die auf den einen oder anderen Punkt bezügliche in der Zechlade oder im Archive aufbewahrte Urkunde möge nebenher angegeben werden. — Kennt und genießt der Pfarrer sein Benefizium, so übersehe er nicht sein Offizium, welches, mit Liebe und Geduld vollzogen, nicht ohne erfreuliche Früchte bleiben wird. Zu große Hitze und unkluger Eifer thun nie gut, am wenigsten in der Seelsorge. Beda Weber bringt in seinen Charakterbildern einen trefflichen Ausspruch des gottsel. Seminar-Direktors zu Brixen, Michael Feichter. Dieser erzählte nämlich von einem Geistlichen, der durch mißverstandene Amtspflicht sich zu allzu großer Strenge verleiten ließ und alles Zutrauen verlor. „O wohl herzlich ungeschickt“, rief Feichter aus, „dazu hätte es keiner Weißen bedurft, Fäuste und Nägel bringen

wir ja mit in die Welt.“ Dieses beachtend wird der Pfarrer sein priesterliches Amt, das Lehramt und die äußere Leitung der Gemeinde gut versehen. Und dieses dreifache Amt wird in II. Theile des Pfarrdirektoriums Berücksichtigung finden; etwa in folgenden Abschnitten :

A) das priesterliche Amt u. z. 1. Gottesdienste: a. Vor- und Nachmittags an Sonn- und Feiertagen; b) in der Woche α . gestiftete, β . an Wirttagen, γ . in Nebenkirchen, δ . Communionämter und deren Stipendien; c. Stunde der Trauungs- und Conduktgottesdienste; d. andere gottesdienstl. Akte: Wasserweihe, Aschermittwoch, Charwoche, Auferstehung, Prozessionen α . 2. Spendung der Sakramente: a. übliche Stunde in den Beichtstuhl zu gehen; b. die Tage und Ordnung der Einberufung zur Osterbeicht und Communion; c. erste Kinder-Communion; d. wann und wo Schwerhörige und Kränkliche zur Beichte genommen werden; e. Spendung der Sakramente an Kranke zur Osterzeit und zu Ablasszeiten; f. Frequenz der Sakramente.

B) Das Lehramt. 1. Predigten, 2. Christenlehren, 3. Schulfatechese, 4. bei Brautpersonen, 5. Vorträge in Gefangenhäusern.

C) Außere Leitung. 1. Kirche: a. Beschreibung derselben nach Außen und Innen; b. Bauzustand und Verbindlichkeit zu Bauten und Reparaturen, (die Kirchengeschäften im Inventar zu finden); 2. Gottesacker, 3. Filialen, 4. Kapellen und Oratorien, 5. Kirchenvermögen, a. freie und onerirte Kapitalien, b. Grundstücke, c. Ausgaben, wann und welche, an Organisten, Messner, Ministranten, Honorare, welche üblich, 6. Gemeinde: a. Ortschaften, b. Häuser, c. Entfernung von der Kirche, d. Seelenzahl der α Verheiratheten, β Kinder, γ Dienstboten; 7. Schule, a. Kinderanzahl, b. wie vielfach, c. Lehrpersonal, d. Schulbesuch, e. religiöser und moralischer Zustand der Schulkinder, f. die Christenlehrgeschäftigen, wie viele und wie im Besuche; 8. die Vereine und Bruderschaften; 9. Armensachen: a. Namen, Stand und Wohnort der Armen, b. wie die Theilung, c. Stand und Verwaltung des kirchl. Armen-Institutes; 10. Krankenpflege und Krankenbesuch; 11. Mißbräuche und mora-

liche Uebel in der Pfarre; 12. Charakteristiken einzelner Persönlichkeiten oder Familien, namentlich einflußreicher Personen.

Mit wären eine Menge Punkte angedeutet, die im directorium parochiale aufzählen sollen, ohne es vollständig nennen zu können; denn es wird jeder Pfarrseelsorger noch das eine und andere beizufügen wissen. Jedenfalls soll für manche Punkte noch Raum zu weiteren Notanda gelassen werden. So hätte der Pfarrer in diesem Buche einen Ueberblick über das Wichtigste der pfarrlichen Verwaltung und braucht nicht erst dieß und jenes im Archive oder in dem Beschreine aufzusuchen oder den Meßner oder sonst Jemanden zu fragen. Akten, die auf dieses Directorium sich beziehen und im Archive oder in der Beschlade aufbewahrt sind, müßten im Directorium angegeben werden.

Mörschwang.

Pfarrer Eduard Döbele.

(XII. Ungiltigkeit der sogen. Klausenburger Ehen.) Es ist eine bekannte Thatsache, daß protestantische Kirchenbehörden in Siebenbürgen die Ehen solcher Personen, welche als Katholiken geheirathet hatten und dann zum Protestantismus abgefallen waren, über Einschreiten des abtrünnigen Theiles für ungiltig erklärten und denselben zu einer neuen Eheschließung bei Lebzeiten des anderen Theiles zuließen. Namentlich, sagt man, zeigten sich die genannten Behörden hierin in dem Falle willfährig, als der abtrünnige Theil das ungarische oder siebenbürgische Heimatsrecht erworben hatte.

Auf Grund welcher kirchengesetzlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen diese Behörden solche Sentenzen fällten, konnten wir bis zur Stunde nicht mit Gewißheit eruiren. Möglicher Weise hatte sich in Siebenbürgen im Laufe der Zeiten eine solche Rechtsgewohnheit herausgebildet und stützten sich späterhin diese Behörden auf Artikel I Mlinea 2 des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. Oktober 1856, wo es heißt: „Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 3. Juli 1853, Nr. 30 und 129 des Reichsgesetzblattes, aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht behindert, nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.“ — Der §. 57 aber, um den es sich hier hauptsächlich handelt, lautet: „Das Band einer Ehe,